

Europäische Güterrechtsverordnung (EuGÜVO)

im Überblick

Zagreb, 27. September 2019

Dana Peić-Thiel

Notarin Rechtsanwältin Mediatorin

PAUL & PARTNER
Notare · Rechtsanwälte · Mediatoren

EuGüVO und EuPartVO

Teilnehmende Mitgliedstaaten:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich,
Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta,
Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden,
Slowenien, Spanien und Tschechien. Zypern ist im März
2016 der Staatengruppe beigetreten.

Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sind wie Drittstaaten zu behandeln.

2

EUGüVO und EuPartVO

VO EU 2016/1103

VO EU 2016/1104

Was regeln die EU GÜVO und die EUPartVO?

- internationale Zuständigkeit in Gütersachen (Art. 4 ff)
- Bestimmung des güterrechtlichen Statuts (Art. 20 ff)
- Anerkennung und Vollstreckung güterrechtlicher Entscheidungen eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaates (Art.36 ff)

3

Ab wann gilt die EuGüVo?

In Kraft getreten am 28.07.2016

Anwendbar (Art 69)

- auf alle Verfahren, die ab 29.01.2019 anhängig werden
- auf alle ab 29.01.2019 geschlossenen Ehen und getroffene Rechtswahlen des Güterstandes
- auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auch in Verfahren, die vor dem 29.01.2019 eingeleitet aber danach entschieden

4

Art.69

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. Januar 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.

(2) Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. Januar 2019 eingeleitet worden, so werden nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen.

(3) Kapitel III gilt nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

5

Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnung

Die Vorschrift findet Anwendung „auf die ehelichen Güterstände“ (Art.1) - Definition in Art.3 :

- sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten;
- Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand;
- öffentliche Urkunden den ehelichen Güterstand betreffend;
- Gerichtliche Entscheidungen eines Mitgliedstaats in Gütersachen
- gerichtliche Vergleiche über den ehelichen Güterstand;

6

Bestimmung des Gerichtsstandes

Grundsatz des akzessorischen Gerichtsstandes, in bereits eingeleiteten Verfahren in Nachlass- oder Ehesachen.

(Art. 4, 5)

7

Verbund von Nachlass und Güterstand

Art 4

Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

8

Verbundzuständigkeit von Ehe- und Güterrechtsverfahren

Artikel 5

(1) Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 angerufen, so sind unbeschadet des Absatzes 2 die Gerichte dieses Staates auch für Fragen des ehelichen Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig.

9

Gerichtsstandvereinbarung und sonstige Zuständigkeit

- Art 5 II besondere Zuständigkeit durch formgebundene Vereinbarung (Form gem. Art 7 II: Schriftform, Datum Unterschrift)
- Art 6 Auffangzuständigkeit in Rangfolge a)-d) (ähnlich Art 3 Brüss. IIa)
- Art 7 Formgebundene Gerichtsstandvereinbarung (entspr. dem anzuwendenden materiellen Recht (Art. 22 oder 26))
- Art 8 Zuständigkeit durch rügelose Einlassung
- Art 9 Alternative Zuständigkeiten
- Art 10 subsidiäre Zuständigkeit am Ort des belegenen Vermögens
- Art 11 Notzuständigkeit (bei Zuständigkeit und Rechtsverweigerung in einem Drittstaat)

10

Prüfung der Zuständigkeit

Artikel 15

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Güterrechtssache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich **von Amts wegen** für unzuständig.

11

Anerkennung

Artikel 36

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Jede Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung zu einem zentralen Element des Streitgegenstands macht, kann in den Verfahren der Artikel 44 bis 57 die Anerkennung der Entscheidung beantragen.

12

Gründe für die Nichtanerkennung

Art 37

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widersprechen würde;

Artikel 38

Artikel 37 dieser Verordnung ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

13

Vollstreckbarkeit

Artikel 42

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt worden sind.

14

Vollstreckbarerklärung und ordre public

Artikel 47

Sobald die in Artikel 45 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 37 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Art 51

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 37 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

15

Anwendbares materielles Recht

Beachte:

Bisheriges Recht bleibt anwendbar für alle **vor dem 29.01.2019** geschlossene Ehen und vereinbarten Güterstände

(also nach bisherigem IPR- vorrangige Anknüpfung an gemeinsame Staatsangehörigkeit, dann an den gewöhnlichen Aufenthalt

16

Universelle Anwendung und Einheit des anzuwendenden Rechts

- Artikel 20
- Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

- Artikel 21
- Das gesamte Vermögen der Ehegatten unterliegt ungeachtet seiner Belegenheit dem gemäß Artikel 22 oder 26 auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht.

17

Güterrechtsstatut nach EuGÜVO

folgt, wenn keine Rechtswahl getroffen wurde, gem. Art 26 Abs 1 (Kaskadenprüfung) dem Recht des Staates

- des gemeinsamen Aufenthaltes beider Ehegatten, sonst
- der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, sonst
- mit dem die Ehegatten am engsten verbunden sind

- Ausnahmeregelungen in Abs. 2 und 3

18

Rechtswahl Art 22

(1) Ehegatten können für ihren Güterstand folgendes Recht wählen

- das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder
- Das Recht der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten oder künftigen Ehegatten

(2) Die Rechtswahl wirkt ohne sonstige Vereinbarung nur ex nunc

(3) Rückwirkende Änderung möglich, wenn Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden

19

Erweiterte Rechtswahl nach EuPartVO

- Nach Art 22 I c können Lebenspartner auch das Recht des Staates wählen, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde.

20

IPR Deutschland

Art 14 EGBGB (neu)

(1) Soweit allgemeine Ehwirkungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 fallen, unterliegen sie dem von den Ehegatten gewählten Recht. Wählbar sind

1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen im Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
3. ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 das Recht des Staates, dem ein Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.

IPR Kroatien

Art 35 IPRG (neu)

- Das für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten maßgebende Recht wird nach der Verordnung des Rates (EU) 2016/1103. v.24.6.2016 über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes bestimmt.

21

Formerfordernis der Rechtswahlvereinbarung in

Deutschland

Art.14 EGBGB

Notarielle
Beurkundung

Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

Kroatien

Art. 36 IPRG

Schriftliche Form

22

Formerfordernis der Rechtswahlvereinbarung

- Art. 23
- (1) Grundsätzlich Schriftform
- (2) Formvorschriften des Aufenthaltsstaates müssen angewendet werden
- (3) bei Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten sind die Formvorschriften eines des Staaten anzuwenden

23

Formerfordernis für Vereinbarung zum Güterstand

- Art.25 Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand
- (1) Die Vereinbarung über den ehelichen Güterstand bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
- (2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.
- Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten, und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.
- Hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.
- (3) Sieht das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

24

Beispiel

Zwei in Deutschland lebende Kroaten wollen heiraten. Sie möchten in der Heimat heiraten und das kroatische Recht für ihre Ehe wählen. Bei ihrem Hochzeits-Aufenthalt gehen sie vorher noch zu einem kroat. Notar und schließen einen Vertrag (entspr. den Formvorschriften der Art.36 IPRG, 40 FamG mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung), in dem sie für ihren Güterstand das kroatische Recht der Errungenschaftsgemeinschaft wählen sowie weitere vermögensrechtliche Vereinbarungen, die den kroatischen Güterstand modifizieren, treffen.

25

Erbrecht und Güterrecht

- Das Ehegattenerbrecht in Deutschland ist - einzigartig in Europa - eine Kombination aus Erbrecht (§§ 1922 ff BGB) und Güterrecht (§§ 1363 ff BGB).
- Erb- und Pflichtteilsansprüche eines Ehegatten sind stets vom Güterstand der Eheleute – (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) abhängig.

26

Erbrecht und Güterrecht nach dt. und kroat. Recht

Dt. Recht

Ehegattenerbrecht bei

- Zugewinnngemeinschaft §§ 1931, 1371 BGB
- Gütertrennung § 1931 Abs. 1 und 4 BGB
- Gütergemeinschaft § 1931 Abs. 1 und 2 BGB
- deutsch-französischer Wahlgüterstand § 1931 + konkreter Zugewinn

Kroat. Recht

Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft

- (das in der Ehe erworbene Vermögen gehört den Eheleuten zu je ½)

Ehegattenerbrecht:

Ehegatte und Kinder erben zu gleichen Teilen

27

Beispiel kroat.Erbrecht und deutscher Güterstand

Kroatin und Deutscher haben in Deutschland geheiratet und gelebt.

Im Alter ziehen sie nach Kroatien. Ehemann erstellt ein Testament und setzt nur die gemeinsamen Kinder zu Erben ein. Ehemann stirbt in Kroatien. Es gibt Nachlass in Kroatien und Deutschland

Die enterbte Ehefrau will Zugewinn und ihren Pflichtteil gem. § 1371 Abs.2 BGB.

Ein Kroatischer Notar führt das Nachlassverfahren.

28

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberichtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.

29

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

Dingliche Rechte und Güterstand

Art 29 Anpassung dinglicher Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

31

Beispiel

Ein im kroatischen Güterstand lebender Ehegatte ist Alleineigentümer eines Grundstücks

a. in Deutschland

b. in Kroatien

- Er will es verkaufen und schließt einen Vertrag mit einem Käufer oder

- Die Eheleute wollen sich scheiden lassen.

Welche Rechte an dem Grundstück hat die Ehefrau in Deutschland/in Kroatien?

32